



Partnerschaftskomitee Brackenheim e.V.

Partnerstädte:

Charnay-lès-Mâcon/ Frankreich

Castagnole delle Lanze/ Italien

Zbroslawice/ Polen

Tarnalelesz/ Ungarn

AUFNAHMEANTRAG

Ich werde Mitglied beim Partnerschaftskomitee Brackenheim e.V. und erkenne mit meiner Unterschrift die Satzung des Vereins an.

	Antragsteller	Familienmitglieder	Familienmitglieder
Name			
Vorname			
Straße/Hausnummer			
PLZ/Ort			
Telefon (Festnetz/Mobil)			
E-Mail			
Geboren am			
Beruf			
Unterschrift			
Einzelmitglied			
Familienmitglied			

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige das Partnerschaftskomitee Brackenheim e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Partnerschaftskomitee Brackenheim (Gläubiger ID: DE12 ZZZ 0000 1011 269) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei Einzelmitgliedschaft 15,- € und bei Familienmitgliedschaft 20,- €. Dieser wird jährlich am 15.05. von meinem Konto eingezogen.

IBAN: _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

BIC: _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ _

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Vorsitzender: N.N.

Stv. Vorsitzende: Ilona Steinecke, Kelterstr. 13/1, D-74336 Brackenheim, Tel.: 07135/14715

Stv. Vorsitzender: Martin Gerhäußer, Kling-Klang 16, D-74336 Brackenheim, Tel.: 07135/ 937912

Kassier: Wolfgang Brunstein, Falkenstr. 37, D-74226 Nordheim, Tel.: 07135/6181

Schriftführerin: Christine Mayer, Henry-Miller-Str. 7, D-74336 Brackenheim, Tel.: 07135/8991247

Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn, IBAN: DE92 6205 0000 0001 4076 88

Auszug aus der Satzung des Vereins „Partnerschaftskomitee Brackenheim“

§1

Name Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftskomitee Brackenheim“. Der Sitz ist Brackenheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e. V.. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zu den Partnergemeinden der Stadt Brackenheim und die partnerschaftlichen Begegnungen mit Einwohnern und Organisationen dieser Gemeinden zu fördern und zu vertiefen sowie die Freundschaft mit anderen ausländischen Gemeinden und Vereinigungen zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wird der Verein

- a) Kontakte der Schulen, der Kirchen, der Jugend, der Vereine, der Kulturträger, der berufsständischen Gruppen und der Einwohner dieser Gemeinden fördern sowie
- b) Begegnungen dieser Gruppierungen mit den entsprechenden Organisationen der Partnergemeinden koordinieren und betreuen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, Geburtstag, die Anschrift des Antragstellers und den Beruf enthalten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand und im Falle des Widerspruchs die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten solche nur von ihnen etwa geleistete Geld- oder Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert zurück, soweit sie dieses Recht anlässlich der Übergabe der Spenden schriftlich geltend gemacht haben.

Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

§5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beitragspflichtig sind Mitglieder ab 16 Jahren. Der Familienbeitrag umfasst Kinder unter 18 Jahren und Lebenspartner.